



Geburt eines Kindes in Laos von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

November 2022

Die im Ausland erfolgten Geburten von Kindern von Schweizerbürger sind so schnell wie möglich durch die zuständige Auslandsvertretung zu melden.

Mit dem Eintrag im Personenstandsregister der Schweiz erhält das Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht (Ausnahme: wenn der unverheiratete Vater Schweizer ist und das Kind vor dem 01. Januar 2006 geboren wurde).

Einzureichende Dokumente

- Geburtsurkunde** oder **Geburtsbestätigung Ihres Kindes**, nicht älter als sechs Monate (beim Dorfvorsteher oder Bezirksamt erhältlich)
- Kindsanerkennungsbestätigung** (nicht älter als 6 Monate) durch das Familien-Registeramt am Wohnort der Mutter ausgestellt
- Kopie des **ausländischen Reisepasses des Kindes** (falls bereits vorhanden)
- Kopie des Schweizer Passes** des schweizerischen Elternteils

Für den laotischen Elternteil:

- Laotischer Pass**
- Geburtsurkunde** oder **Geburtsbestätigung** (nicht älter als 6 Monate) mit Vor- und Familienname der Eltern (beim Dorfvorsteher oder Bezirksamt erhältlich)
- Wohnsitzbestätigung** (nicht älter als 6 Monate) oder **Familienbuch** (beim Dorfvorsteher erhältlich)
- Zivilstandsnachweis** (nicht älter als 6 Monate) mit klarer Aussage zum Zivilstand „ledig“, „geschieden“ oder „verwitwet“; beim Dorfvorsteher erhältlich
 - falls geschieden, zusätzlich der **Auszug aus dem Scheidungsregister**
 - falls verwitwet, zusätzlich die **Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners
- Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen**

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen **nicht älter als sechs Monate** sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901
bangkok@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

Übersetzung

Alle in laotischer Sprache abgefassten Dokumente müssen vorgängig durch ein vom Laotischen Aussenministerium anerkanntes Übersetzungsbüro in Englisch, Französisch oder Deutsch **übersetzt** werden. Einzig Urkunden die bereits komplett zweisprachig (laotisch/englisch) sind, benötigen keine Übersetzung.

Beglaubigung

Sämtliche Urkunden aus Laos sowie deren Übersetzungen sind vor Einreichen beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok durch das **Aussenministerium von Laos** zu beglaubigen.

Die Kontaktdaten des laotischen Außenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link: www.mofa.gov.la

Gebühren

Der Eintrag der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister erfolgt kostenlos.

Weitere Informationen

Sämtliche Dokumente und Urkunden müssen **im Original** eingereicht werden (Ausnahme: bei Postversand werden Kopien der Pässe akzeptiert). Die Abgabe beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok kann während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) ([mit Voranmeldung](#)) sowie auch auf dem Postweg erfolgen.

Eine persönliche Abgabe [bei unserer Konsularagentur in Vientiane](#) ist nach vorheriger Absprache möglich. Unvollständige Dossiers können nicht akzeptiert werden.

Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden der Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei bis fünf Monaten gerechnet werden, bis die Geburt nachgetragen ist. Für Kinder unverheirateter Eltern verlängert sich die Eintragung auf bis zu sechs Monate. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Nachtragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. Bestätigung der Geburt).

Wichtig: Erst nach erfolgter Nachtragung der Kindsgeburt im Personenstandsregister der Schweiz können der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellt werden.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer angemeldet ist und das Kind weiterhin in Laos leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Eltern unterschriebene Anmeldeformular (siehe [Website](#) dieser Vertretung) einzureichen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.